

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 04.04.2013
BV-0043/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	04.04.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.05.2013							
Bauausschuss	13.05.2013							
Ortschaftsrat Barleben	16.05.2013							
Ortschaftsrat Ebendorf	22.05.2013							
Hauptausschuss	23.05.2013							
Gemeinderat	30.05.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)
Satzungsbeschluss

Beschluss

1. Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 85 Abs. 2 bis 5 sowie § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 393), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat die Satzung der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung) durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo diese örtliche Bauvorschrift mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist die örtliche Bauvorschrift durch den Gemeinderat als Satzung zu beschließen (Hinweis: Gemäß § 85 (3) BauO LSA sind u.a. die Vorschriften des § 10 BauGB anzuwenden).

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Rechtsgrundlage BauO LSA i.V.m. GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

Entwurf der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung sowie deren Begründung (ebenfalls Entwurfsfassung)

